

4. In der Tariffur. 443 (Baumwollengarn, zwei- oder mehrdrähtig, wiederholt gewirnt) sind die Zollsätze „160“ und „200“ zu ändern in „250“ und „275“.

5. In der Tariffur. 444 (Baumwollenzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf) ist der Zollsatz „250“ zu ändern in „300“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 1933 in Kraft.

Berlin, 24. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Feder

Verordnung über die Außertauschgebung der Vier-Reichspfennigstücke aus Kupferbronze.

Vom 25. Juli 1933.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel X Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 109) wird nach Zustimmung des Reichsrats hierdurch verordnet:

§ 1

Die Vier-Reichspfennigstücke aus Kupferbronze gelten vom 1. Oktober 1933 ab nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die Vier-Reichspfennigstücke aus Kupferbronze werden bis zum 30. September 1935 einschließlich bei den Reichskassen und Landeskassen zu ihrem Nennwert sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§ 3

Die Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechslung (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, 25. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Senkung des Zinssatzes bei Tilgungsrenten der Erbschaftsteuer.

Vom 25. Juli 1933.

Auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 3 des Erbschaftsteuergesetzes vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) wird verordnet:

§ 1

Der im § 38 Abs. 2 des Erbschaftsteuergesetzes vorgesehene Zinssatz, der für die Bemessung der Tilgungsrenten von Erbschaftsteuerschulden gilt, wird von 8 auf 5 vom Hundert herabgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, 25. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Vom 26. Juli 1933.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern des Auswärtigen und der Finanzen hiermit verordnet:

Zu § 1.

I.

Ob eine Einbürgerung als nicht erwünscht anzusehen ist, beurteilt sich nach völkisch-nationalen Grundsätzen. Im Vordergrund stehen die rassistischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Gesichtspunkte für

eine den Belangen von Reich und Volk zuträgliche Vermehrung der deutschen Bevölkerung durch Einbürgerung. Dabei sind außer Tatsachen aus der Zeit vor der Einbürgerung vor allem auch Umstände zu berücksichtigen, die in die Zeit nach der Einbürgerung fallen.

Siernach kommen für den Widerruf der Einbürgerung insbesondere in Betracht:

- a) Ostjuden, es sei denn, daß sie auf deutscher Seite im Weltkriege an der Front gekämpft oder sich um die deutschen Belange besonders verdient gemacht haben;
- b) Personen, die sich eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens schuldig gemacht oder sich sonstwie in einer dem Wohle von Staat und Volk abträglichen Weise verhalten haben.

II.

Der Widerruf soll, soweit nicht besondere Umstände ihn angezeigt erscheinen lassen, nicht ausgesprochen werden gegenüber

- a) Eingebürgerten, die vor dem 9. November 1918 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und sie auf Grund der Bestimmungen des Versailler Vertrags und seiner Ausführungsabkommen ohne ihr Zutun verloren haben;
- b) Personen, die zufolge eines Einbürgerungsanspruchs gemäß den Bestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 584) eingebürgert worden sind.

III.

Ist der Eingebürgerte verstorben oder für tot erklärt oder hat er die deutsche Staatsangehörigkeit inzwischen wieder verloren, so kann der Widerruf selbständig für die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Personen ausgesprochen werden.

IV.

Der Widerruf bewirkt den Verlust jeder, also auch einer inzwischen durch Aufnahme hingerwerbener deutschen Staatsangehörigkeit.

V.

Die Gründe für den Widerruf werden nicht mitgeteilt.

In der Widerrufsverfügung sind diejenigen Personen namentlich aufzuführen, auf die sich der Widerruf erstreckt.

Soweit von dem Widerruf mitbetroffene Personen das 16. Lebensjahr vollendet haben, soll ihnen eine besondere Widerrufsverfügung zugestellt werden.

Personen im Inland soll die Widerrufsverfügung durch die zuständige Behörde gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt oder durch die Post zugestellt werden (Postzustellungsurkunde); Personen im Ausland soll die Widerrufsverfügung durch Vermittlung der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Reichs ausgehändigt werden. Soweit die Zustellung oder Aushändigung nicht erfolgt, muß der Widerruf, um wirksam zu werden, im Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Der Widerruf kann nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden.

I.

Zu § 2.

Ein der Treupflicht gegen Reich und Volk widersprechendes Verhalten ist insbesondere gegeben, wenn ein Deutscher der feindseligen Propaganda gegen Deutschland Vorschub geleistet oder das deutsche Ansehen oder die Maßnahmen der nationalen Regierung herabzuwürdigen gesucht hat.

II.

Die Vermögensbeschlagnahme und die Verfallerklärung werden im Reichsanzeiger veröffentlicht. Sie werden mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung wirksam.

Die Durchführung der auf Grund der Vermögensbeschlagnahme und der Verfallerklärung erforderlichen Maßnahmen liegt demjenigen Finanzamt ob, das der Reichsminister der Finanzen hierzu bestimmt.

Für die Vermögensbeschlagnahme gelten im übrigen die Bestimmungen im § 380 Abs. 2, 3 und 4 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161).

Grundstücke, die dem Reich verfallen sind, werden auf Antrag des Finanzamts im Grundbuch auf den Namen des Reichs umgeschrieben. Entsprechendes gilt für Forderungen, die im Reichsschuldbuch oder im Schuldbuch eines deutschen Landes, einer deutschen Gemeinde oder eines deutschen Gemeindeverbandes eingetragen sind. Für die Umschreibungen werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

Berlin, den 26. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner